

**INTERNATIONAL STANDARD ON AUDITING [ENTWURF-DE] 610
(REVISED 2013)
NUTZUNG DER TÄTIGKEIT INTERNER REVISOREN
(ISA [E-DE] 610)**

**(Gilt für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume,
die am oder nach dem 15.12.2014 enden)**

[ISA [DE] 610 (Revised 2013) gilt erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.]

[Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines um nationale Besonderheiten modifizierten International Standard on Auditing (ISA) 610 (Revised 2013) „Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren“ (ISA [E-DE] 610 (Revised 2013)) verabschiedet.

Der diesem ISA [E-DE] zugrunde liegende ISA 610 (Revised 2013) behandelt die Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers, wenn er die Tätigkeiten von Mitarbeitern der internen Revision der zu prüfenden Einheit (sog. interne Revisoren) im Rahmen der Abschlussprüfung nutzen möchte. In ISA 610 (Revised 2013) sind in diesem Zusammenhang einerseits die Nutzung der Tätigkeit der Internen Revision bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen sowie andererseits der Einsatz interner Revisoren zur direkten Unterstützung unter der Anleitung, Überwachung und Durchsicht durch den Abschlussprüfer vorgesehen.

Die bei gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwillig unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführten Abschlussprüfungen zu beachtenden nationalen Besonderheiten sind entweder als sog. „D.-Textziffern“ oder in eckigen Klammern ergänzt. Dies betrifft im vorliegenden ISA [E-DE] insb. die Unzulässigkeit des Einsatzes interner Revisoren zur direkten Unterstützung gemäß § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 HGB.

ISA [DE] 610 (Revised 2013) wird Teil der künftigen vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Bisher ist die Berufsauffassung, nach der Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit im Rahmen von Abschlussprüfungen Feststellungen der Internen Revision verwenden und darüber berichten, im IDW Prüfungsstandard: Interne Revision und Abschlussprüfung (IDW PS 321) dargestellt. Durch den Übergang von IDW PS 321 auf ISA [DE] 610 (Revised 2013) ergeben sich keine neuen Anforderungen für den Abschlussprüfer.

ISA [DE] 610 (Revised 2013) ist erstmals verpflichtend anzuwenden für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 10.05.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf]

1.	Einleitung	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.2.	Zusammenhang zwischen ISA [DE] 315 (Revised) und ISA [DE] 610 (Revised 2013).....	4
1.3.	Verantwortung des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfung	5
1.4.	Anwendungszeitpunkt	5
2.	Ziele	6
3.	Definitionen	6
4.	Anforderungen	6
4.1.	Festlegung, ob, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Tätigkeit der Internen Revision genutzt werden kann	6
4.1.1.	Beurteilung der Internen Revision	6
4.1.2.	Festlegung von Art und Umfang der Tätigkeit der Internen Revision, die genutzt werden kann	7
4.2.	Nutzung der Tätigkeit der Internen Revision.....	8
4.3.	Festlegung, ob, in welchen Bereichen und in welchem Umfang interne Revisoren zur direkten Unterstützung eingesetzt werden können	9
4.3.1.	Festlegung, ob für Zwecke der Abschlussprüfung interne Revisoren zur direkten Unterstützung eingesetzt werden können.	9
4.3.2.	Festlegung von Art und Umfang der Tätigkeit, die internen Revisoren zur direkten Unterstützung übertragen werden kann....	9
4.4.	Einsatz interner Revisoren zur direkten Unterstützung	10
4.5.	Dokumentation.....	11
5.	Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	12
5.1.	Definition der Internen Revision (Vgl. Tz. 2, 14(a))	12
5.2.	Festlegung, ob, in welchen Bereichen und in welchem Umfang die Tätigkeit der Internen Revision genutzt werden kann	14
5.2.1.	Beurteilung der Internen Revision	14
5.2.1.1.	Objektivität und Kompetenz (Vgl. Tz. 15 (a)-(b))	14
5.2.1.2.	Systematische und geregelte Vorgehensweise (Vgl. Tz. 15(c)).....	16
5.2.1.3.	Umstände, unter denen die Tätigkeit der Internen Revision nicht genutzt werden kann (Vgl. Tz. 16).....	16
5.2.2.	Festlegung von Art und Umfang der nutzbaren Tätigkeiten der Internen Revision	17
5.2.2.1.	Faktoren, welche die Festlegung von Art und Umfang der nutzbaren Tätigkeit der Internen Revision beeinflussen (Vgl. Tz. 17-19)	17
5.2.2.2.	Ermessensentscheidungen bei der Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen und bei der Beurteilung der Ergebnisse (Vgl. Tz. 18(a), 30(a))	18
5.2.2.3.	Beurteiltes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen (Vgl. Tz. 18(b)).....	19

5.2.2.4.	Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen (Vgl. Tz. 20).....	19
5.3.	Nutzung der Tätigkeit der Internen Revision.....	20
5.3.1.	Erörterung und Abstimmung mit der Internen Revision (Vgl. Tz. 21)	20
5.3.2.	Prüfungshandlungen zur Feststellung der Angemessenheit der Tätigkeit der Internen Revision (Vgl. Tz. 23-24)	21
5.3.2.1.	Nachvollzug (Vgl. Tz. 24).....	21
5.4.	Festlegung, ob, in welchen Bereichen und in welchem Umfang interne Revisoren zur direkten Unterstützung eingesetzt werden können	22
5.4.1.	Festlegung, ob für Zwecke der Abschlussprüfung interne Revisoren zur direkten Unterstützung eingesetzt werden können (Vgl. Tz. 5, 26-28).....	22
5.4.2.	Festlegung von Art und Umfang der Tätigkeit, die internen Revisoren zur direkten Unterstützung übertragen werden kann (Vgl. Tz. 29-31).....	23
5.5.	Einsatz interner Revisoren zur direkten Unterstützung (Vgl. Tz. 34).....	24

International Standard on Auditing [DE] (ISA [DE]) 610 (Revised 2013) „Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren“ ist im Zusammenhang mit ISA [DE] 200 „Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing“ zu lesen.

1. Einleitung

1.1. Anwendungsbereich

1 ...

... ..

D.5.1 Der Einsatz interner Revisoren zur direkten Unterstützung ist gemäß § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 HGB nicht zulässig. Daher finden die in diesem ISA [DE] enthaltenen Ausführungen zum Einsatz interner Revisoren zur direkten Unterstützung keine Anwendung.

... ..

D.12.1 ISA [DE] 610 (Revised 2013) gilt abweichend von Tz. 12 erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2019 beginnen, mit der Ausnahme von Rumpfgeschäftsjahren, die vor dem 31.12.2020 enden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist nicht zulässig.

... ..

D.35.1 Der Einsatz interner Revisoren für das Prüfungsteam ist gemäß § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 HGB nicht zulässig (vgl. auch Tz. D.5.1.). Aus diesem Grund finden die vorstehenden Tz. 26-35 und 37 sowie die zugehörigen Anwendungshinweise (Tz. A31-A41) keine Anwendung.

... ..

D.A14.1 Im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen der Internen Revision durch den Abschlussprüfer sind die Unabhängigkeitsvorschriften der §§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b), Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 HGB und 319b Abs. 1 Satz 2 HGB zu beachten.

D.A14.2 Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S. des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB („PIE“) ist zudem Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. h) der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) zu beachten. Danach gehören Leistungen im Zusammenhang mit der Internen Revision zu den verbotenen Nichtprüfungsleistungen.

... ..